



Satzung der EUROAVIA Aachen "Theodor von Kármán" e.V.

Vereinigung von Luft- und Raumfahrttechnik interessierten
Studierendenschaft an den Hochschulen in Aachen

Vorbemerkung

Für den gesamten Text dieser Satzung schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solchen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Absichten des Vereins

Luft- und Raumfahrttechnikstudierenden verschiedener Länder, die von der Notwendigkeit einer engen internationalen Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Luft- und Raumfahrttechnik überzeugt sind, halten die Existenz eines Studentenvereins für notwendig, der dieses Ziel verfolgt. Wir, die Studierenden der Luft- und Raumfahrttechnik an der RWTH Aachen haben die Gründung einer solchen Vereinigung beschlossen.

Wir sind nicht gewillt, die nationalen Interessen irgendeines Landes zu vertreten. Wir wollen eine Arbeitsgruppe sein, die sich die Anliegen der gesamten internationalen Luft- und Raumfahrttechnik zu eigen macht.

Die Ziele des Vereins sollen auf folgende Weise erreicht werden:

- a) Durch Anregung, Förderung und Vertiefung von fachlichen, persönlichen und kulturellen Kontakten zwischen unseren Mitgliedern und Vereinigung gleicher Interessengebiete.
- b) Durch direkte Kontakte zu maßgebenden Stellen der verschiedenen Gebiete der Luft- und Raumfahrttechnik

Wir geben uns folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein der Luft- und Raumfahrttechnik interessierten Studenten an den Hochschulen in Aachen trägt den Namen „EUROAVIA Aachen „Theodor von Kármán“ “.
2. Der Sitz des Vereins ist Aachen, wo auch die Eintragung in das Vereinsregister unter der Nummer 73 VR 2355/86 erfolgt ist.
3. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr vom 01. Januar bis einschließlich zu dem 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Anregung, Förderung und Unterstützung von Bemühen um eine enge nationale und internationale Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Luft- und Raumfahrttechnik.
2. Insbesondere sollen Wissenschaft und Forschung gefördert werden. Diese soll speziell durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Exkursionen für Studierende verwirklicht werden.
3. Wir verfolgen keine parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Absichten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück und können keine weiteren finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können alle an der Luft- und Raumfahrttechnik interessierten Studierenden an den Hochschulen in Aachen werden, ohne Rücksicht auf Partei, Religion und Herkunft, wenn sie mit der vorliegenden Satzung einverstanden sind. Sie werden Mitglieder des Vereins durch Aufnahme.
- b. Bewerber um Mitgliedschaft richten ihre Bewerbung an den Vorsitzenden des Vereins. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme.
- c. Die Mitglieder des Vereins erklären sich damit einverstanden, dass Daten über sie an den Dachverband „EUROAVIA – The European Association of Aerospace Students“ übermittelt werden.

2. Fördernde Mitglieder

- a. Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Nationalität oder Religion werden, die die Ziele der EUROAVIA Aachen "Theodor von Kármán" unterstützen.
- b. Fördernde Mitglieder haben eine beratende Funktion, alle anderen Mitglieder eine Ausführende, mit allen Rechten und Pflichten.
- c. Fördernde Mitglieder richten ihre Aufnahmebewerbung an den Vorsitzenden des Vereins.

3. Assoziierte Mitglieder

- a. Assoziierte Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden ohne Rücksicht auf Nationalität oder Religion, die sich für die von der EUROAVIA Aachen "Theodor von Kármán" verfolgten Ziele interessieren. Alle Mitglieder werden nach ihrer Exmatrikulation zu assoziierten Mitgliedern, sofern sie nicht ihren sofortigen Austritt erklären.
- b. Assoziierte Mitglieder haben die gleiche Funktion wie fördernde Mitglieder, jedoch das Recht die gleichen Informationen zu erhalten, wie ordentliche Mitglieder.
- c. Assoziierte Mitglieder, die nicht als ehemalige Mitglieder dem Verein angehören, richten ihren Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden des Vereins. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme.

4. Ehrenmitglieder

- a. Ehrenmitglieder können Personen oder Gruppen werden, ohne Rücksicht auf Nationalität oder Religion, die dafür bekannt sind, dass sie sich für eine internationale Zusammenarbeit auf Gebieten der Luft- und Raumfahrttechnik eingesetzt haben. Ihre Ernennung wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit 2/3 Mehrheit bestimmt.

5. Verlust der Mitgliedschaft

- a. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - i. Tod
 - ii. Austritt
 - iii. Verlust der geistigen Fähigkeiten
 - iv. Ausschluss
- b. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen und die Rechte des Vereins. Vermögen und Rechte, die sich aus seiner Mitgliedschaft für den Verein ergeben haben, bleiben dem Verein erhalten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Austritt eines Mitgliedes:
 - i. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen, allerdings ist eine Mindestlaufzeit von drei Monaten einzuhalten.
- b. Ausschluss aus dem Verein:
 - i. Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag irgendeines Mitgliedes ausgeschlossen werden.
 - ii. wenn der Beweis erbracht worden ist, dass das Mitglied dem Ruf und den Interessen des Vereins wissentlich oder grob fahrlässig Schaden zugefügt hat.
 - iii. wenn es gegen die Satzung oder Geschäftsordnung wissentlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.
 - iv. wenn es trotz dreimaliger Aufforderung nach einer Frist von zehn Wochen seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
 - v. Ehrenmitglieder, assoziierte und fördernde Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Ist der Ausschluss beschlossen, so wird dieser, versehen mit den Gründen, dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreiben vom Vorsitzenden des Vereins mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung wird von der Mitgliederversammlung geprüft. Änderungen des Mitgliederstatus: Die Exmatrikulation eines Mitgliedes ist in jedem Fall umgehend dem Verein mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Exmatrikulation zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

- a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Sie werden in einer ordentlichen Versammlung der Mitglieder in einem einfachen Wahlgang gewählt. Bei dieser Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung ist bei Bedarf geheim. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl innerhalb von vier Wochen erforderlich.
- b. Die Pflichten des Vorstandes sind die, die gewöhnlich für den Vorstand eines Vereins gelten. Sie müssen in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins stehen.
- c. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist berechtigt, alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- d. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz verursacht wurden
- e. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.
- f. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

- g. Die einzelvertretungsberechtigten Mitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

2. Die Mitgliederversammlung

- a. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin. Der Vorstand sendet jedem Mitglied eine vorläufige Tagesordnung, die als erstes auf der Mitgliederversammlung diskutiert wird, zu. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mehr als 20% aller stimmberechtigter Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.
- c. Die Mitgliederversammlung nimmt im Laufe der Sitzung den Geschäftsbericht des Vorstandes für die Zeit nach der letzten Mitgliederversammlung entgegen und bestimmt das Programm des Vereins für den kommenden Zeitabschnitt.
- d. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Für die Wahl ist eine relative Mehrheit erforderlich. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigter Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei abwesenden Mitgliedern entfällt das Stimmrecht.
- f. Die Mitgliederversammlung verhandelt in öffentlicher Sitzung. Sie kann die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit ausschließen oder beschränken, wenn wichtige Belange es erfordern.
- g. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- h. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, falls nicht anders beschlossen, am Tage nach der Beschlussfassung wirksam.
- i. Näheres über die Verhandlung regelt die Geschäftsordnung.
- j. Beitragsrückständige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- k. Fördernde, assoziierte und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- l. Mitglieder, die in den letzten 12 Monaten an keinem Meeting teilgenommen haben, sind nicht stimmberechtigt. Ein Antrag auf Stimmrecht kann dennoch vom Vorstand bewilligt werden.
- m. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- n. Sollte es nicht möglich sein, dass sich mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder in Person zur Mitgliederversammlung zusammenfinden, so kann diese im Online Format durchgeführt werden.

§ 5 Jahreshauptversammlung

- 1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr, im Zeitraum Dezember bis einschließlich Februar, statt.

§ 6 Die Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die EUROAVIA München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Finanzen

1. Änderungen an Höhe und Fälligkeit des Beitrages der Mitglieder werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit und der Zustimmung des Vorstandes festgesetzt.
2. Die Beiträge aller Mitglieder und aller Spenden gehen an den Verein.
3. Der Vorstand verfügt über das Vermögen des Vereins und kann, je nach den Bedürfnissen, die Mittel im Einklang mit den Bestimmungen der Mitgliederversammlung verteilen.
4. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, über seine Finanzgebaren Buch zu führen. Die Bücher sind auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
5. Die Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit für das kommende Jahr gewählt worden sind. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vor.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahreswirtschaftsbericht vorzulegen.

§ 8 Geschäftsordnung

1. Die vorliegende Satzung wird durch eine Geschäftsordnung vervollständigt.
 - a. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen.
 - b. Die Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
 - c. In der Geschäftsordnung werden die Befugnisse des Vorstandes festgelegt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
2. Satzungsänderungen können alle aktiven Mitglieder des Vereins vorschlagen. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins mitgeteilt werden.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für unautorisierte Handlungsweisen seiner Mitglieder.

§ 11 Schiedsvertrag

Der anliegende Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Aachen.

§ 13

Die vorliegende Satzung tritt am 25.04.1986 in Kraft.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.1986 beschlossen und verabschiedet. Auf den Jahreshauptversammlungen am 19.01.1989, am 31.01.1991, am 19.01.1995, am 30.01.1997, am 04.12.2003, am 14.12.2010, am 02.05.2013, am 21.01.2016, am 08.01.2022 und am 18.12.2024 wurde die Satzung zur vorstehenden Satzung geändert.